

Brandschutzbedarfsplan

der

Stadt Heidenau

Stand: Juni 2006

Heidenau, 30. Juni 2006

Jacobs
Bürgermeister

Inhalt:

1. Einleitung
2. Ziele und Inhalt des Brandschutzbedarfsplanes
3. Aufgaben der Feuerwehr
4. Allgemeine Angaben zur Gemeinde
5. Gefährdungspotential
 - 5.1 Allgemeine Gefahren
 - 5.2 Besondere Gefahren
6. Schutzzielefestlegung
7. Erforderliche Grund- und Zusatzausstattung der Feuerwehr und personelle Anforderungen (SOLL-Struktur)
 - 7.1 Ermittlung der erforderlichen Standorte an Feuerwehrhäusern
 - 7.2 Ermittlung der Grundausrüstung in den Einsatzbereichen der erforderlichen Standorte
 - 7.3 Ermittlung der zusätzlichen Ausrüstung der Standorte nach den speziellen Risiken
 - 7.4 Festlegung der notwendigen Personalstruktur
8. Vergleich und Bewertung
 - 8.1 Ausstattung
 - 8.2 Personal
 - 8.3 Organisation

Anlage 01: Allgemeine Angaben zur Gemeinde

Anlage 02: Flächennutzungen

Anlage 03: Einsatzstatistik

Anlage 04: Besondere Risiken und notwendige Ausrüstung

Anlage 05: Planungsergebnis und Soll-/Ist-Vergleich

Anlage 06: Darstellung der rechtlichen Grundlagen und Erläuterungen

Anlage 07: Protokoll „Messfahrten“

Anlage 08: Karte; Einsatzbereich des Standorts Feuerwehrgerätehaus und Verteilung der bemessungsrelevanten Einsätze im Gemeindegebiet für die Jahre 2001 bis 2005

1. Einleitung

Die Stadt Heidenau unterhält gegenwärtig eine Freiwillige Feuerwehr mit einem Gerätehaus am Standort Pirnaer Str. 4 a.

Aufgrund von § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. September 2005 (SächsGVBl. S. 266, 267) geändert worden ist, sind die örtlichen Brandschutzbehörden u. a. sachlich zuständig für die Aufstellung, Ausrüstung, Unterhaltung und den Einsatz einer den örtlichen Verhältnissen entsprechend leistungsfähigen Feuerwehr nach einem Brandschutzbedarfsplan.

Nach § 1 Abs. 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBl. S. 291) stellt die örtliche Brandschutzbehörde zur Ermittlung der erforderlichen Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehr einen Brandschutzbedarfsplan auf. Bei der Aufstellung sollen insbesondere

1. Einwohnerzahl und Fläche der Gemeinde,
2. die Art und Nutzung der Gebäude,
3. die Art der Betriebe und Anlagen mit erhöhtem Brandrisiko,
4. die Schwerpunkte für die technische Hilfeleistung, auch unter Berücksichtigung von möglichen Einsätzen mit gefährlichen Stoffen und Gütern,
5. die geographische Lage und Besonderheiten der Gemeinde,
6. die Löschwasserversorgung,
7. die Alarmierung der Feuerwehr sowie
8. die Erreichbarkeit des Einsatzortes beachtet werden.

Der Brandschutzbedarfsplan für die Stadt Heidenau soll zur Gewährleistung eines wirkungsvollen Schutzes der Bevölkerung im abwehrenden Brandschutz, der technischen Hilfe und für öffentliche Notstände die Arbeitsgrundlage darstellen.

2. Ziele und Inhalt des Brandschutzbedarfsplanes

Die Stadt Heidenau bewertet in den folgenden Ausführungen nach allgemein gültigen Regeln und unter Beachtung der Besonderheiten des Gemeindegebietes die Ausstattung und die Leistungsfähigkeit ihrer Feuerwehr und wird die daraus erforderlichen Maßnahmen veranlassen.

In einem ersten Schritt wird festgelegt, welche und in welchem Umfang Aufgaben im Brandschutz von der Feuerwehr erledigt werden sollen. Neben den im § 16 Abs. 1 und 2 und § 22 Abs. 2 des SächsBRKG genannten Pflichtaufgaben werden durch die Stadt Heidenau der Feuerwehr weitere Aufgaben übertragen.

In einer folgenden Beschreibung des Gemeindegebietes sind die charakteristischen Angaben der Gemeinde, die für einen Feuerwehreinsatz relevant sein können, aufgeführt. Dazu gehören die geographischen Lage, die topographischen Gegebenheiten, die Verkehrsinfrastruktur, Angaben über die Einwohner, die gewerblichen Schwerpunkte und Industriebauten, insbesondere Betriebe und Anlagen mit erhöhtem Brandrisiko, und Angaben zur Löschwasserversorgung im Gemeindegebiet.

Diese Angaben über die Stadt Heidenau werden einer Gefährdungsbetrachtung unterzogen. Neben dem allgemeinen Risiko, welches mit der Grundausstattung der Feuerwehr abgedeckt ist, werden die besonderen Risiken in der Gemeinde ermittelt, bei deren Eintritt ein Feuerwehreinsatz notwendig werden kann.

Damit in den weiteren Ausführungen die Anforderungen an die Feuerwehr definiert werden können, werden zunächst Schutzziele für die Stadt Heidenau festgelegt. Nach allgemein anerkannten Maßstäben bezüglich der Mindesteinsatzstärke sowie der Zeit, in der Einheiten der Gefahrenabwehr an der Einsatzstelle tätig werden, entscheidet die Gemeinde im Rahmen ihrer Selbstverwaltung, bei welcher Anzahl der Einsatzfälle diese Kriterien erfüllt sein sollen (Erreichungsgrad).

Aus der Schutzzielefestlegung ergeben sich die erforderlichen Standorte von Feuerwehrhäusern mit Grundausstattung. Über die Betrachtung der besonderen Risiken in der Gemeinde wird die notwendige zusätzliche Ausrüstung ermittelt und den Standorten zugeordnet. Dabei werden die Ausrüstung der Feuerwehr der Nachbargemeinde, die von der unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde festgelegten überörtlichen Einsatzbereiche und die notwendige Beschaffung von auch gemeindeübergreifend einzusetzender Ausrüstung berücksichtigt. Die Ausrüstung des Katastrophenschutzes wird in die Betrachtung einbezogen.

Von der Ausstattung des Standortes leiten sich die Personalstärke sowie die Anforderungen an das Personal ab.

In einem nächsten Schritt wird den Anforderungen an die Feuerwehr der IST- Zustand gegenübergestellt. Im Ergebnis dieses Vergleiches werden die Maßnahmen der Stadt Heidenau beschrieben, die erforderlich sind, um eine leistungsfähige Feuerwehr im Sinne der festgelegten Schutzziele zu unterhalten.

Mit dem Beschluss des Stadtrates zum Brandschutzbedarfsplan wird der „Umgang mit Risiken“ festgeschrieben und damit auch die finanziellen Erfordernisse für das Personal, die Ausrüstung und die Unterhaltung der Feuerwehr.

Der Brandschutzbedarfsplan ist spätestens 2011 zu überprüfen und fortzuschreiben.

3. Aufgaben der Feuerwehr

Durch die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Heidenau werden in der Regel folgende Aufgaben wahrgenommen:

3.1 Pflichtaufgaben (nach § 16 Abs. 1 und 2, § 22 Abs. 2 und § 49 des SächsBRKG)

- Brandbekämpfung,
- Technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und bei der Beseitigung von Umweltgefahren,
- Einsatzleitung

3.2 Weitere Aufgaben

- Ausführung der Wartung, Pflege und Prüfung der Atemschutztechnik in der eigenen Werkstatt und Überwachung der Wartung, Pflege und Prüfung der sonstigen Ausrüstung
- Mitwirkung im Katastrophenschutz des Landkreises Sächsische Schweiz
- Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung
- Mitwirkung an der Brandverhütungsschau
- Durchführung der Brandsicherheitswache bei Anforderung durch die Gemeinde
- Beseitigung von Öl- und Kraftstoffspuren auf öffentlichen Verkehrsflächen
- Mitwirkung im Wasserwehrdienst nach § 102 SächsWG
- Mitwirkung bei der Aufschaltung von Brandmeldeanlagen

4. Allgemeine Angaben zur Gemeinde

Die Stadt Heidenau liegt im Elbtal südöstlich der Landeshauptstadt Dresden an der Bundesautobahn BAB 17 und der Bundesstraße B 172. Heidenau umfasst eine Fläche von ca. 11,07 km² und hat ca. 16.500 Einwohner. (siehe auch Anlage 1)

Die Stadt Heidenau ist insbesondere in den Gemarkungen Mügeln und Heidenau sowie in einem Teil der Gemarkung Gommern städtisch strukturiert. Die Gemarkungen Groß- und Kleinsedlitz, Gommern (teilweise) und Wölkau sind hingegen ländlich geprägt und verfügen über einen dörflichen Charakter. Eine gewerbliche bzw. industrielle Nutzung ist insbesondere auf den Grundstücken entlang der Bahnlinie Dresden-Prag sowie an einzelnen Grundstücken entlang der Elbe (z.B. Papierfabrik und Malzfabrik) tatsächlich vorhanden. Teilweise sind in diesen Bereichen auch Industriebrachen vorhanden, die heute teilweise von klein- und mittelständigen Unternehmen zu den unterschiedlichsten Zwecken genutzt werden (z.B. Gelände der ehemaligen Maschinenfabrik Heidenau). Insbesondere entlang der Bundesstraße B 172 befinden sich zwischen der Müglitztalstraße und der Güterbahnhofstraße großflächige Einzelhandelsunternehmen (z.B. Wal*Mart, Praktiker, Roller usw.).

Angrenzende Städte sind: Landeshauptstadt Dresden
Große Kreisstadt Pirna
Stadt Dohna

Auf dem Gebiet der Stadt Heidenau befinden sich:

5,3 km Bundesstraße (172)
5,5 km Wasserstraße (Elbe + Müglitz)
0,2 km Staatsstraße
3,6 km Kreisstraßen
53,6 km Gemeindestraßen
5,1 km DB-Strecke (Dresden – Prag, viergleisig)

Im einem Großteil des Stadtgebietes ist auch unter Berücksichtigung des jeweiligen Gebietscharakters und der vorhandenen baulichen oder gewerblichen Nutzung ein angemessener Grundschutz bezüglich der Löschwasserversorgung vorhanden. Die Löschwasserversorgung wird hauptsächlich über Hydranten aus dem öffentlichen Trinkwassernetz des Zweckverbandes Wasserversorgung Pirna/Sebnitz (Betriebsführung ENSO Erdgas GmbH) sichergestellt. Offene Löschwasserentnahmestellen, sowohl natürliche wie künstliche, spielen nur eine untergeordnete Rolle.

In entlegeneren und dörflich geprägten Gebieten der Stadt Heidenau, so in den Bereichen obere Lugturmstraße, Kirchweg, Am Frühlingstor und in Wölkau kann gegenwärtig keine ausreichende Löschwasserversorgung durch Hydranten erreicht werden.

5. Gefährdungspotential

Der Eintritt von Ereignissen, die den Einsatz der Feuerwehr notwendig machen können, wird von dem in der Gemeinde bestehenden Risiko beeinflusst. Das Risiko eines Ereignisses ist das Produkt aus Schadenshöhe und Eintrittswahrscheinlichkeit des Schadens.

Die Eintrittswahrscheinlichkeit ist mit einfachen Verfahren nicht darstellbar. Aus diesem Grund sind die Orte der in der Stadt Heidenau stattgefundenen Ereignisse, der letzten fünf Jahre gemäß der Einsatzstatistik (Anlage 3), auf eine Gemeindegkarte übertragen (Anlage 8). Damit ist es nunmehr möglich, den Erreichungsgrad zu überprüfen.

Das Gefährdungspotential der Gemeinde ergibt sich aus dem allgemeinen und besonderen Risiko. Das allgemeine Risiko geht von der vorhandenen Wohnbebauung aus und wird durch das Modell „Kritischer Wohnungsbrand“ beschrieben.

Das besondere Risiko ergibt sich aus den Gegebenheiten, die nicht vom allgemeinen Risiko abgedeckt werden.

5.1 Das allgemeine Risiko

Der kritische Wohnungsbrand als Modell für das allgemeine Risiko ist folgendermaßen charakterisiert:

- es kommt zu einem Brand im 2. oder 3. Obergeschoss eines mehrgeschossigen Wohnhauses
- es besteht die Tendenz, dass der Brand sich weiter ausbreitet
- der Treppenraum als erster Rettungsweg ist bereits verraucht
- in der Brandwohnung befindet sich noch eine Person
- die rechtzeitige Alarmierung der Feuerwehr ist erfolgt

Anhand der im Feuerwehreinsatz zu besetzenden notwendigen Funktionen zur Beherrschung des kritischen Wohnungsbrandes und der maximal möglichen Aufenthaltsdauer für Menschen in einem verrauchten Raum ergeben sich die Anforderungen an die Feuerwehr hinsichtlich des Eintreffens an der Einsatzstelle und der Funktionsstärke.

Mit der Umsetzung der Schutzziele für den kritischen Wohnungsbrand (vgl. Nummer 6) ist der Grundschutz abgesichert. Da mit der Ausrüstung für den Grundschutz auch die Einsätze zur Technischen Hilfe bei Verkehrsunfällen (Pkw-Unfall/eine eingeklemmte Person) bewältigt werden sollen, ist die Beladung der zeitgleich mit dem Rettungsdienst am Einsatzort eintreffenden Löschfahrzeuge darauf auszurichten.

5.2 Die besonderen Risiken

Aus den allgemeinen Angaben der Gemeinde sind die Bereiche zu untersuchen, die mit der Ausrüstung für den Grundschutz nicht abgedeckt sind.

Zur Bestimmung besonderer Risiken in der Stadt Heidenau werden insbesondere nachfolgende Bereiche untersucht:

- soziale Einrichtungen
- große Menschenansammlungen
- Industrie- und Gewerbeansiedlungen
- Freizeit- und Fremdenverkehrseinrichtungen
- Infrastruktur
- Land- und Forstwirtschaft
- Umwelt

Die Untersuchung wird so vorgenommen werden, dass daraus die Zusatzausrüstung für die Feuerwehr abgeleitet werden kann.

In der Anlage 04 sind die Ergebnisse der Untersuchung der besonderen Risiken dargestellt.

6. Schutzzielefestlegung

Die Schutzziele in der Gefahrenabwehr haben zum Inhalt zu welchem Zeitpunkt, in welcher Art und Weise und mit welchen von den zur Verfügung stehenden Mitteln eingegriffen werden soll, um den eingetretenen Gefahrensituationen verhältnismäßig zu begegnen. Für den Feuerwehreinsatz sind daher festzulegen:

- die Zeit, in der Einheiten zur Gefahrenabwehr an der Einsatzstelle eintreffen,
- in welcher Stärke diese Einheiten benötigt werden (Mindesteinsatzstärke),
- in welchem Umfang das Schutzziel erfüllt werden soll (Erreichungsgrad).

Dabei sind nachfolgende Prioritäten zu berücksichtigen:

1. Menschen retten,
2. Tiere, Sachwerte und Umwelt schützen,
3. die Ausbreitung des Schadens verhindern.

Bei der Bemessung der Mindesteinsatzstärke ist deshalb zu beachten, dass mit den zuerst eintreffenden Kräften in jedem Fall die Menschenrettung ermöglicht werden muss. Die Erträglichkeitsgrenze des Menschen für Kohlenmonoxid liegt bei 13 Minuten und die Reanimationsgrenze bei 17 Minuten.

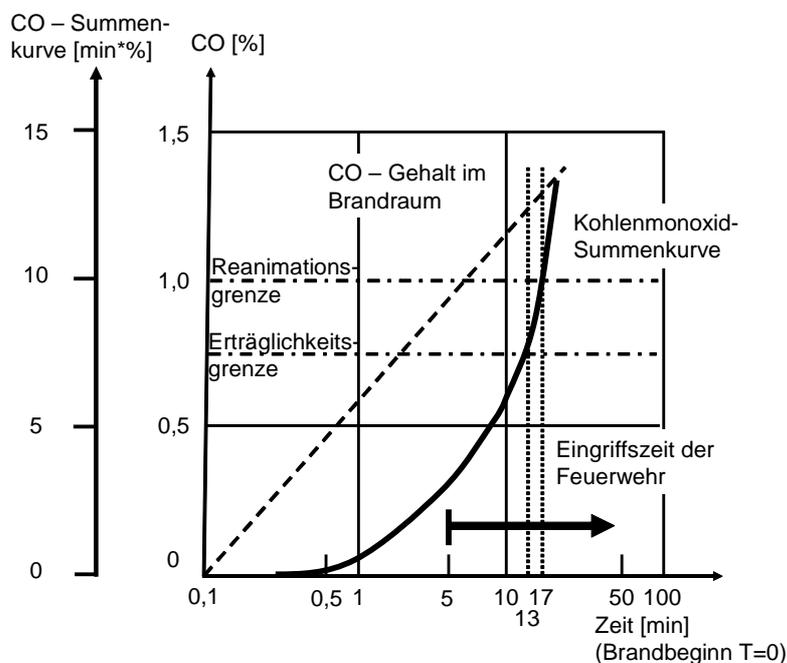


Abb. 1 Erträglichkeitsgrenze von CO bis zum Eintreten des Todes, Quelle: ORBIT-Studie Kapitel 3.4.1 Bild 915: CO-Konzentration, Erträglichkeitsgrenze und Reanimationsgrenze in Abhängigkeit der Verbrennungsdauer

Neben der Erträglichkeits- und Reanimationsgrenze beim Brandeinsatz ist zur Bewältigung der technischen Hilfe bei Rettungsdiensteinsätzen das Eintreffen der ersten Feuerwehrräfte zeitgleich mit dem Rettungsdienst zu gewährleisten (vgl. § 16 SächsBRKG).

Unter Anrechnung der Zeit vom Brandausbruch bis zur Meldung des Brandes an die Leitstelle und der Dispositionszeit des Einsatzes in der Leitstelle verbleiben der Feuerwehr für das Ausrücken und die Fahrt zur Einsatzstelle somit neun Minuten.

Für die Stadt Heidenau kann davon ausgegangen werden, dass die üblichen Ausrückezeiten von fünf Minuten für Freiwillige Feuerwehren angesetzt werden können.

Zur Absicherung der Tätigkeiten an der Einsatzstelle sollen zuerst eine Löschruppe (1 : 8) und nach weiteren fünf Minuten weitere sechs Einsatzkräfte (1 : 5) eintreffen.

Nach der Beurteilung der besonderen Risiken kann eine höhere Anzahl Einsatzkräfte notwendig sein.

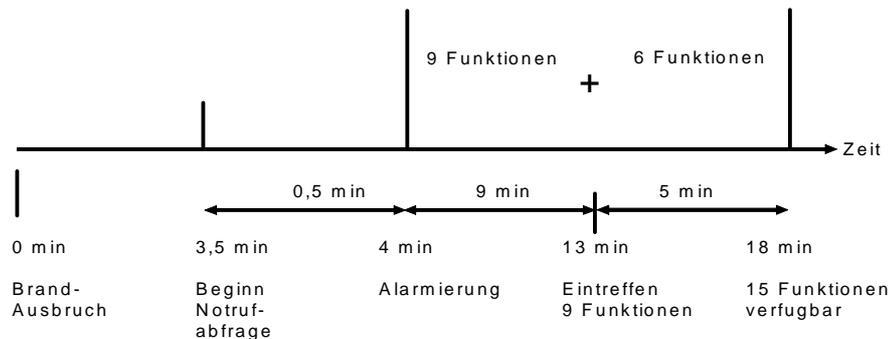


Abb. 2 Zeitlicher Verlauf bis zum Erreichen der Mindesteinsatzstärke

Für die Technische Hilfe ist in der Beladung dieser zuerst eintreffenden Fahrzeuge (mit in Summe 15 Funktionen) die Ausstattung mit hydraulischem Rettungsgerät und für eine Einsatzstellenbeleuchtung vorzusehen.

Nach den Empfehlungen des Freistaates Sachsen sollen oben genannte Kriterien hinsichtlich des Erreichungsgrades bei 90 % der Einsätze im Gemeindegebiet erreicht werden. Sinkt der Erreichungsgrad unter 80 % kann nicht mehr von einer leistungsfähigen Feuerwehr nach § 6 SächsBRKG ausgegangen werden.

Die Schutzziele in der Stadt Heidenau werden auf der Grundlage obiger Ausführungen für die Brandschutzbedarfsplanung wie folgt festgelegt:

- Eintreffen der ersten 9 Funktionen nach 13 min
- Eintreffen von weiteren 6 Funktionen nach 18 min
- Erreichungsgrad 85 %

Bei der Betrachtung des Erreichungsgrades werden jedoch nur bemessungsrelevante Schadensereignisse herangezogen, die die Prioritäten des Feuerwehreinsatzes widerspiegeln. Zum Beispiel Brände auf Mülldeponien oder Papiersammelbehälter im Freien sowie die Beseitigung von Ölspuren im Gemeindegebiet werden nicht berücksichtigt.

Mit oben festgelegten Schutzziele und der bisher beschriebenen Grundausstattung sind die Schadensereignisse, die sich aus dem allgemeinen Risiko entwickeln können, abgedeckt.

Mit der aus den besonderen Risiken zu ermittelnden Zusatzausrüstung (z. B. Drehleiter, Rüstwagen, Gerätewagen-Logistik, Schlauchtransportanhänger, Löschmittelreserven) sollen die wesentlichsten Schadensereignisse abgedeckt werden. Dabei ist davon auszugehen, dass nicht für jedes Einzelrisiko oder für jedes Ereignis mit geringer Eintrittswahrscheinlichkeit (z. B. Absturz Passagierflugzeug oder Brand mehrer Kesselwagen) in der Stadt Heidenau die hierfür notwendige Ausrüstung vorgehalten werden kann.

Solche Schadensereignisse sind nur bedingt bzw. erst nach Hinzuziehung von Kräften und Mitteln aus anderen Gemeinden in einem bestimmten Maße beherrschbar bzw. in ihren Auswirkungen zu begrenzen. Die Erstmaßnahmen sind jedoch auch bei diesen Schadensereignissen von der Feuerwehr der Gemeinde einzuleiten. Dafür sind Ausrüstungen vorzuhalten, z. B. Gullydichtkissen, Ölbindemittel, Schaummittel

7. Erforderliche Grund- und Zusatzausstattung der Feuerwehr und personelle Anforderungen (SOLL-Struktur)

7.1 Ermittlung der erforderlichen Standorte an Feuerwehrhäusern

Zur Bestimmung der erforderlichen Standorte wurde der vorhandene Standort des Gerätehauses der FF Heidenau mit dem Einsatzgeschehen auf eine Stadtgrundkarte (1 : 11.000 bzw. 1 : 16.000) aufgetragen (vgl. Anlage 08). Die Größe des Einsatzbereiches ergibt sich aus der zur Verfügung stehenden Fahrzeit der Feuerwehr zur Einsatzstelle.

Unter Anrechnung der üblichen Ausrückezeiten der Freiwilligen Feuerwehren stehen den ersten Kräften (1 : 8) der Freiwilligen Feuerwehr vier Minuten Fahrzeit zum Erreichen der Einsatzstelle zur Verfügung. Die darüber hinaus erforderlichen sechs Einsatzkräfte müssen nach weiteren fünf Minuten Fahrzeit an der Einsatzstelle eintreffen.

Zur Ermittlung der „4 min-Einsatzbereiche“ wurden „Messfahrten“ mit einem normalen PKW zu normalen Verkehrszeiten durchgeführt. Diese Ergebnisse sind vergleichbar mit den Werten, die Löschfahrzeuge unter Nutzung von Sonderrechten erreichen. Die Ergebnisse sind in Anlage 07 protokolliert.

Mit dem Standort des Feuerwehrgerätehauses Pirnaer Straße 4 a ist das bebaute und über öffentliche Straßen erschlossene Stadtgebiet im Wesentlichen abgedeckt. Der Erreichungsgrad beträgt ca. 94 % (856 von 912 ha) und entspricht somit der obigen Schutzzielefestlegung.

Aus der Einsatzstatistik der Jahre 2001 bis 2005 (vgl. Anlage 3) und der Verteilung der bemessungsrelevanten Einsätze im Stadtgebiet (vgl. Anlage 8) in diesen Zeiträumen ist ersichtlich, dass auch in diesem Zusammenhang das Erreichen des definierten Schutzziels „Erreichungsgrad von 85 %“ mit dem vorhandenen Gerätehausstandort problemlos erreicht werden kann. In den Jahren 2001 bis 2005 sind nur vereinzelt bemessungsrelevante Einsätze in den Teilen des Stadtgebietes zu realisieren gewesen, die innerhalb der zur Verfügung stehenden 4 Minuten zum Erreichen der Einsatzstelle nicht erreicht werden können

2001:	1 von 104 (bemessungsrelevanten) Einsätzen Erreichungsgrad: ca. 99 %
2002:	1 von 105 (bemessungsrelevanten) Einsätzen Erreichungsgrad: ca. 99 %
2003:	3 von 73 (bemessungsrelevanten) Einsätzen Erreichungsgrad: ca. 96 %
2004:	3 von 87 (bemessungsrelevanten) Einsätzen Erreichungsgrad: ca. 97 %
2005:	0 von 105 (bemessungsrelevanten) Einsätzen Erreichungsgrad: 100 %

Der Erreichungsgrad beträgt in den zurückliegenden 5 Jahren somit durchschnittlich ca. 98,2 % und entspricht somit der obigen Schutzzielefestlegung.

7.2 Ermittlung der Grundausrüstung am erforderlichen Standort

Die Grundausrüstung zur Erreichung der vorgenannten Schutzziele besteht aus folgender Technik:

Löschgruppenfahrzeug LF 16/12
Tanklöschfahrzeug TLF 16/25

Nur bei der Ausstattung mit diesen Fahrzeugen ist auf Grund der mitgeführten Leitern die Personenrettung bei Ereignissen des zu Grunde gelegten Standardwohnungsbrandes (vgl. Nummer 5.1) möglich.

7.3 Ermittlung der zusätzlichen Ausrüstung nach den besonderen Risiken

Für die einzelnen in Nummer 5.2 (vgl. Anlage 04) ermittelten besonderen Risiken in der Gemeinde ist zunächst die zusätzliche Ausstattung zu bestimmen. In der Folge werden die einzelnen besonderen Risiken und die dafür ermittelte zusätzliche Ausstattung unter Beachtung von rechtlichen und einsatztaktischen Vorgaben (Feuerwehrdienstvorschriften), der Eintrittswahrscheinlichkeit und aus dem bisherigen Einsatzgeschehen bekannte Paralleleinsätze untersucht und die Zusatzausrüstung festgestellt. Bei der Feststellung der zusätzlichen Ausrüstungen sind die mit angrenzenden Gemeinden getroffenen bzw. zu treffenden Vereinbarungen zum überörtlichen Einsatz von Einsatzfahrzeugen und weiterer Ausrüstungen zu verdeutlichen. Die Ausrüstung des Katastrophenschutzes ist in die Betrachtung einzubeziehen.

Nach den Betrachtungen in Anlage 04 stellt sich für die Stadt Heidenau folgende notwendige Ausrüstung dar:

Löschgruppenfahrzeug LF 16/12
Tanklöschfahrzeug TLF 16/25
Drehleiter mit Korb DLK 23/12
Kommandowagen KdoW
Gerätewagen Logistik GW-L I
Anhänger mit Schaummittel
Tragkraftspritzenanhänger TSA
Schlauchtransportanhänger STA
Anhänger mit Schlauchboot

Aus der Mitarbeit im Katastrophenschutz resultierende Zusatzausrüstung:

Rüstwagen RW I mit Beleuchtungsanhänger BLA
ABC-Erkundungskraftwagen ABC-ErkKW

Aus den mit der Stadt Pirna und der Stadt Dohna abgeschlossenen Vereinbarungen zum überörtlichen Einsatz von Feuerwehren ist der zusätzliche Einsatz folgender Einsatzfahrzeuge im Bedarfsfall möglich:

Stadt Pirna Tanklöschfahrzeug TLF 16/24
 Drehleiter DLK 23/12
 Rüstwagen RW 2
 Dekontaminations-LkW Dekon-LkW
 ABC- ErkKW-Messleitwagen

Stadt Dohna Löschgruppenfahrzeug LF 16/12

7.4 Festlegung der notwendigen Personalstruktur

Aus der Grund- und Zusatzausstattung ergeben sich die Mindeststärke der aktiven Angehörigen der Feuerwehr und die Anforderungen an deren Ausbildung. Entsprechend der Anzahl der Sitzplätze in den Feuerwehrfahrzeugen ist die doppelte Anzahl an Einsatzkräften vorzuhalten.

Die Mindeststärke der aktiven Angehörigen der FF Heidenau und die Anforderungen an deren Ausbildung sind anhand der oben ermittelten Grund- und Zusatzausstattung der FF Heidenau ermittelt worden und in der Anlage 5 entsprechend dargestellt.

Unter den 64 Funktionsstellen sind ein Wehrleiter und zwei stellvertretende Wehrleiter mit der Qualifikation „Verbandsführer“ notwendig.

8. Vergleich, Bewertung und Zusammenfassung

8.1 Ausstattung

Der vorhandene Standort des Gerätehauses der FF Heidenau an der Pirnaer Straße ist ausreichend, um den überwiegenden Teil des Stadtgebietes entsprechend der oben definierten Schutzziele (insbesondere Erreichungsgrad von 85 %) zu erreichen. Die Neueinrichtung eines weiteren Gerätehausstandortes ist deshalb nicht erforderlich.

Die Ausstattung der Stadt Heidenau mit Löschfahrzeugen ist abgeschlossen.

Bei den Hilfeleistungsfahrzeugen wird die Anschaffung eines Gerätewagens Logistik GW-Logistik I vorbereitet. Die Ausgaben sind in den Haushalts- bzw. Finanzplan der Stadt Heidenau eingeordnet. Das Fahrzeug ist zur Absicherung der erforderlichen Logistik in der Freiwilligen Feuerwehr dringend erforderlich. Mit diesem Fahrzeug sollen künftig sämtliche mit der Arbeit der Feuerwehr verbundenen Transportleistungen erbracht werden. Dazu gehören insbesondere Versorgungsfahrten zur Schlauchwäsche, Materialbeschaffung und Verbringung an die Einsatzstelle, Transport von Personen und Verpflegung.

Darüber hinaus wird das Fahrzeug konstruktiv in der Lage sein, wechselnde feuerwehrtechnische Beladungen (Höhenrettung, Wasserwehr, Schlauchreserve usw.) aufzunehmen und als selbstständige Komponente Einsatzaufgaben zu lösen. Mit Indienststellung dieses Fahrzeuges wird der Materialtransportwagen MTW und der Gerätewagen Höhenrettung außer Dienst genommen. Die Auswertung des zurückliegenden Einsatzgeschehens hat die Möglichkeit der Zusammenlegung beider Fahrzeuge in Form des Gerätewagens Logistik GW-Logistik I verdeutlicht.

Die Alarmierung der Feuerwehrkameraden ist über eine ausreichende Anzahl von Funkmeldeempfängern gewährleistet. Für den Ausfall dieser Alarmierungsstrecke steht eine Sirene auf dem Gerätehaus der FF Heidenau, Pirnaer Straße 4 a, zur Verfügung.

Für die flächendeckende Warnung und Information der Bevölkerung bei außergewöhnlichen Ereignissen und Katastrophen sind nach aktuellen Untersuchungen zusätzlich vier weitere Sirenenstandorte erforderlich. Auf die Umsetzung dieser durch den Landkreis Sächsische Schweiz zu realisierenden Vorhaben wird weiter hingewirkt.

Die für die bundesweit geplante Einführung des Digitalfunks erforderlichen Haushaltsmittel sind in den Haushalts- bzw. Finanzplan der Stadt Heidenau eingeordnet.

Die Ausstattung mit persönlicher Schutzausrüstung ist gewährleistet und wird bei neu ausgebildeten Kameraden laufend ergänzt.

In den kommenden Jahren entsteht voraussichtlich erhöhter Finanzbedarf für die Neuanschaffung bzw. Ersatzbeschaffung von Feuerwehrschrhelmen nach der neu eingeführten Europäischen Norm, für die Ersatzbeschaffung von Atem- und Chemieschutz, für die Instandhaltung von Löschfahrzeugen und Ausrüstung.

8.2 Personal

Aus den Angaben in der Anlage 5 ist zu entnehmen, dass die FF Heidenau für den Fall, dass entsprechend der Anzahl der Sitzplätze in den Feuerwehrrfahrzeuoen (Grund- und Zusatzausstattung) die doppelte Anzahl an Einsatzkräften vorgehalten werden sollen, nicht über eine ausreichende Anzahl an aktiven Feuerwehrrangehörigen verfügt. Bei einer Soll-Stärke von insgesamt 70 aktiven Feuerwehrrangehörigen verfügt die FF Heidenau derzeit nur über 58 Kameradinnen und Kameraden, die der aktiven Abteilung angehören.

Dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass insbesondere bezüglich der Absicherung der Tageseinsatzbereitschaft ein noch akuterer Mangel an ausgebildeten und qualifizierten Einsatzkräften besteht. Ein wesentlicher Teil der aktiven Feuerwehrrkameradinnen und –kameraden sind beruflich nicht in der Stadt Heidenau oder in der näheren Umgebung tätig, so dass es ihnen tagsüber nicht möglich ist, am Einsatzgeschehen der FF Heidenau teilzunehmen.

Die Gewinnung von aktiven Feuerwehrrangehörigen wird also auch in den nächsten Jahren oberste Priorität haben müssen. In diesem Zusammenhang müssen Mittel und Wege gesucht und erprobt werden, wie Anreize für eine ehrenamtliche Tätigkeit in der aktiven Abteilung der FF Heidenau geschaffen werden können. Insbesondere im Hinblick auf die Sicherung der Tageseinsatzbereitschaft müssen künftig verstärkte Anstrengungen unternommen werden, um städtische Mitarbeiter für eine Mitwirkung in der FF Heidenau zu gewinnen oder bei Neueinstellungen auf eine ehrenamtliche Tätigkeit in der FF Heidenau hinzuwirken.

Auch in dem Bereich der Arbeit der Jugendfeuerwehrrarbeit sind die Bemühungen zur Nachwuchsgewinnung auf dem derzeit guten Niveau zu halten bzw. weiter zu intensivieren.

Bezüglich der Funktion der Maschinisten ist im Ergebnis der Untersuchung in Anlage 5 festzustellen, dass einer ermittelten Soll-Stärke von 14 Maschinisten nur 13 ausgebildete und qualifizierte Maschinisten in der FF Heidenau gegenüber stehen. Hinzu kommt, dass der überwiegende Teil der Maschinisten auch die Qualifikation für andere Funktionen (z.B. Zug- und/oder Gruppenführer) besitzen und im Bedarfsfall auch in dieser Funktion zum Einsatz kommen müssen. Auch im Zusammenhang mit der Personalstärke der Maschinisten ist ausdrücklich auf die Problematik der Tageseinsatzbereitschaft hinzuweisen.

Die Stadt Heidenau wird in den nächsten Jahren im Zusammenhang mit der Sicherstellung der Einsatzbereitschaft der FF Heidenau deshalb gezwungen sein, gemeinsam mit den Feuerwehrrkameradinnen und –kameraden eine Regelung zur anteiligen Übernahme der Kosten einer Lkw-Führerscheinausbildung zu suchen und schon im Jahr 2006 beginnend die Ausbildung von Feuerwehrrangehörigen zum Maschinisten zumindest teilweise zu finanzieren.

Auch wenn die FF Heidenau derzeit über insgesamt 10 Zug- und Gruppenführer, 7 Gruppenführer und 34 Atemschutzgeräteträger verfügt und damit die Soll-Personalstärken in diesen Funktionen durchaus erreicht werden können, sind insbesondere im Hinblick auf die bereits dargestellten Probleme bei der Absicherung der Tageseinsatzbereitschaft und bei der Ausübung von Doppelfunktionen (z.B. Zugführer ist gleichzeitig Gruppenführer, Maschinist und Atemschutzgeräteträger) intensive Anstrengungen zu unternehmen, um eine zielgerichtete Qualifizierung der Feuerwehrrkameradinnen und –kameraden vorzunehmen. Die Erstellung eines Personalentwicklungskonzeptes wird in diesem Zusammenhang als zwingend erforderlich angesehen.

Anlage 01 zum Brandschutzbedarfsplan der Stadt Heidenau:
Allgemeine Angaben zur Gemeinde

Orts-/Stadtteil	Fläche (in km ²)	Einwohner	Besonderheiten	Einwohnerdichte (in Einw./km ²)	Pendler- bewegungen	Sonstiges
Heidenau	11,07	16.408		1.482		
Gesamt/Durchschnitt	11,07	16.408		1.482		

Sonstige Daten:

Max. Ausdehnung Ost -West:

Max. Ausdehnung Nord - Süd:

Höchste Erhebung:

tiefster Punkt:

Zu beachtende Entfernungsangaben bzgl.
überörtlicher Hilfe

Große Kreisstadt Pirna 7 km
Hauptwache Feuerwehr Pirna

Stadt Dohna (GH FF Dohna) 4 km

Anlage 02 zum Brandschutzbedarfsplan der Stadt Heidenau:
Flächennutzungen

Gemeinde	bebaute Flächen	Verkehrsflächen	Grünflächen	Landwirtschaftliche Flächen	Wasserflächen	Waldflächen	Sonstige Flächen (z.B. Betriebsflächen, Erholungsflächen)
Heidenau gesamt (1.107,1 ha)	168,9	116,6	202,9	331	28,1	52,6	207
Anteilig (in %)	15,3	10,5	18,3	29,9	2,5	4,8	18,7
		(inkl. Bahngelände)	(Grün- und Gartenland)	(inkl. gemischt genutzter LWFl.)			

Angaben lt. ALB - Statistik

Anlage 03 zum Brandschutzbedarfsplan der Stadt Heidenau:
Einsatzstatistik

Einsatzanlässe	Einsatzgeschehen in den letzten 5 Jahren					Summe
	2001	2002	2003	2004	2005	
Brände/Explosionen	19	20	19	36	20	114
Katastropheneinsätze	0	74	0	0	0	74
Technische Hilfeleistungen	67	72	44	48	65	296
Fehlalarmierungen	21	12	10	14	22	79
Sonstiges	47	53	43	43	45	231
Summe	154	231	116	141	152	794

Anlage 04 zum Brandschutzbedarfsplan der Stadt Heidenau: Besondere Risiken und notwendige Ausrüstung

Bezeichnung	Nähere Angaben	Grundausrüstung	zusätzliche Ausrüstung
Bebauung: Wohnbebauung			
Gebäude mit Rettungshöhen über 8 m	Wohngebiete Mügeln, Heidenau-Süd, Wohngebiet zw. R.-Luxemburg-Str. und Beethovenstr.	TLF 16/25, LF 16/12	DLK 23/12, KdoW, Zusatztechnik lt. Löschhilfevereinbarung
Bebauung: kulturhistorisch wertvolle Gebäude			
Schlösser, Gutshöfe	Barockgarten Großsedlitz, Parkstraße	TLF 16/25, LF 16/12	DLK 23/12, Zusatztechnik lt. Löschhilfevereinbarung
Kirchen, Kapellen, Klöster		TLF 16/25, LF 16/12	DLK 23/12, Zusatztechnik lt. Löschhilfevereinbarung
Soziale Einrichtungen			
Kinderkrippen, Kindergärten	Kita W.-Seelenbinder-Str.	TLF 16/25, LF 16/12	DLK 23/12, KdoW, Zusatztechnik lt. Löschhilfevereinbarung
	Kita Fr.-Weber-Str.		
	Kita Beethovenstr.		
	Kita Fröbelstr.		
	Kita Mügeln		
	Kita Bib Waldstraße		
	Kinderhaus Annett		
Schulen	H.-Heine-Grundschule	TLF 16/25, LF 16/12	DLK 23/12, Zusatztechnik lt. Löschhilfevereinbarung
	Br.-Gleißberg-Grundschule		
	Grundschule Mügeln		
	Goethe-Mittelschule		
	Pestalozzi-Gymnasium		
	Schule zur Lernförderung		
Seniorenheim	Fr.-Engels-Str.		
Wohnanlage "Betreutes Wohnen"	Dresdner Str.		
Wohnheim des CJD	Pechhüttenstr.		

Anlage 04 zum Brandschutzbedarfsplan der Stadt Heidenau: Besondere Risiken und notwendige Ausrüstung

Große Menschenansammlungen			
Diskotheken, Bars, Gaststätten, Kneipen (über 40 Plätze)	"Heidenauer Hof"	TLF 16/25, LF 16/12	DLK 23/12, KdoW, Zusatztechnik lt. Löschhilfevereinbarung
	"Alter Bahnhof"		
	"Athos"		
	"Shanghai"		
	"Trappers home"		
	Tanzbar+Gaststätte, Key-West		
	"Sachsen-Eck"		
	"Kegelbahn"		
	"Cafe Central"		
	"Drogenmühle"		
"Zum Nähstübchen"			
Versammlungssäle			
Geschäftshäuser	Wal*Mart	TLF 16/25, LF 16/12	DLK 23/12, KdoW, Zusatztechnik lt. Löschhilfevereinbarung
	Roller- Markt		
	Praktiker		
	Hammer		
	Pfennigfuchser		
	Möbel-Bastian		
	WVH		
	Rathaus		
Erlichtmühle			

Anlage 04 zum Brandschutzbedarfsplan der Stadt Heidenau: Besondere Risiken und notwendige Ausrüstung

Industrie und Gewerbe			
Produktionsstätten	Reifenwerk Heidenau	TLF 16/25, LF 16/12	DLK 23/12, KdoW, ABC-ErkKW, GW-L I, Anhänger mit Tragkraftspritze + Schaummittel und Schläuchen, Zusatztechnik lt. Löschhilfevereinbarung
	Möbelwerk Heidenau		
	Sächs. Netzwerke Huck		
	Dehoust Anlagenbau		
	Dresden Papier GmbH		
	Stumpp & Baier		
	Susa OHG		
	Henkel Dorus		
	Spezial-Maschinen-Bau		
	Heidenauer Galvanik		
	Kühl Entsorgung & Recycling		
	Papiertechnische Stiftung		
Sachsen Malz	GW-L I + Beladung Höhenrettung		
Produktion oder Verarbeitung gefährlicher Stoffe	Präg Dea Großtanklager	TLF 16/25, LF 16/12	DLK 23/12, RW I, ABC-ErkKW, KdoW, GW-L I, Anhänger mit Schaummittel und Schläuchen, Zusatztechnik lt. Löschhilfevereinbarung
Freizeitbereich und Fremdenverkehr			
Sportanlagen, Sportplätze, Stadien, Sporthallen	Sportforum	TLF 16/25, LF 16/12	KdoW, DLK 23/12, Zusatztechnik lt. Löschhilfevereinbarung
	Sporthalle am Gymnasium		
	Sporthalle "Mügeln"		
	Sporthalle "Bruno Gleißberg"		
Pensionen, Herbergen, Hotels über 12 Betten	"Mühlenhof"	TLF 16/25, LF 16/12	KdoW, DLK 23/12, Zusatztechnik lt. Löschhilfevereinbarung
	"Ausspann"		
	"Alte Reichskrone"		
	"Villa am Barockgarten"		
	"Sachseneck"		
Sonst. Freizeiteinrichtungen	Kinder- und Jugendhaus "Faktotum"	TLF 16/25, LF 16/12	DLK 23/12, KdoW, ABC-ErkKW
	Kinder- und Jugendhaus "Mügeln"		
	A.-Schwarz-Bad		

Anlage 04 zum Brandschutzbedarfsplan der Stadt Heidenau: Besondere Risiken und notwendige Ausrüstung

Infrastruktur			
Bahnstrecken	Bahnlinie Dresden- Prag Bahnlinie Heidenau- Altenberg	TLF 16/25, LF 16/12	RW I, ABC-ErkKW, KdoW, GW-L I, DLK 23/12, Zusatztechnik lt. Löschhilfvereinbarung
Straßen	Bundesautobahn 17	TLF 16/25, LF 16/12	RW I, ABC-ErkKW, KdoW, GW-L I, Zusatztechnik lt. Löschhilfvereinbarung
	Bundesstraße 172		
Wasserstraßen	Elbe	TLF 16/25, LF 16/12	RW I, GW-L I, KdoW, Anhänger mit Schlauchboot, Zusatztechnik lt. Löschhilfvereinbarung
	Müglitz		
Land- und Forstwirtschaft			
Bergeräume mit großen Mengen Heu, Stroh oder Futtermittel, Silos	Agrarproduktion Heidenau GmbH	TLF 16/25, LF 16/12	Schlauchanhänger STA, DLK 23/12, Tragkraftspritzenanhänger TSA, Zusatztechnik lt. Löschhilfvereinbarung
Stallanlagen	Agrarproduktion Heidenau GmbH		
Unzureichende Löschwasserversorgung			
Ortsteil	Wölkau, obere Lugturmstraße, Am Frühlingstor, oberer Kirchweg,	TLF 16/25, LF 16/12	Schlauchanhänger STA, DLK 23/12, Tragkraftspritzenanhänger TSA, GW- L I, Zusatztechnik lt. Löschhilfvereinbarung

TLF 16/25
LF 16/12
DLK 23/12
RW I
KdoW
ABC-ErkKW
GW-L I

Tanklöschfahrzeug 16/25
Löschgruppenfahrzeug 16/12
Drehleiter mit Korb 23/12
Rüstwagen I
Kommandowagen
ABC-Erkundungskraftwagen
Gerätewagen Logistik I

Anlage 05 zum Brandschutzbedarfsplan der Stadt Heidenau:
Planungsergebnis und Soll-/Ist-Vergleich

Soll						Ist		
Ausrüstung	Personal (doppelte Besatzung)					Ausrüstung	Baujahr	Personal Gesamt
	Maschinist	Einsatzkräfte	Gruppenführer	Zugführer	Gesamt			
Kommandowagen KdoW	2	2	2	2	8	Kommandowagen KdoW	2003	
Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	2	8	2		12	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	2002	
Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	2	14	2		18	Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	1993	
Drehleiter DLK 23/12	2	2	2		6	Drehleiter DLK 23/12	1996	
Rüstwagen RW I	2	2	2		6	Rüstwagen RW I	1996	
ABC-Erkundungskraftwagen	2	4	2		8	ABC-Erkundungskraftwagen	2002	
Gerätewagen Logistik I	2	8	2		12	Materialtransportwagen MTW	1992	
						Gerätewagen HRD	1994	
	14	40	14	2	70			58

Anlage 06 zum Brandschutzbedarfsplan der Stadt Heidenau:

Darstellung der rechtlichen Grundlagen und Erläuterungen

- Sächsisches Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004
- Gesetz zur Neuordnung des Zivilschutzes (Zivilschutzneuordnungsgesetz - ZSNeuOG) vom 25. März 1997 (BGBl. I S. 726) Artikel 1 Zivilschutzgesetz (ZSG)
- Grundlagendokument „Brandschutz“, Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 62/1 vom 28.02.1994
- Gesetz zur Neufassung der Sächsischen Bauordnung und zur Änderung anderer Gesetze vom 28. Mai 2004
- Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFw-VO) vom 21.10.2005
- Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Sächsischen Bauordnung (VwVSächsBO) vom 18. März 2005

Sonderbauverordnungen und Richtlinien

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über den Bau und Betrieb von Garagen (Sächsische Garagenverordnung-SächsGarVO) vom 17. Januar 1995 (SächsGVBl.S.86) zuletzt geändert durch Verordnung vom 02. September 2004 (SächsGVBl.S.427, 441/442)

Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten – (Sächsische Versammlungsstättenverordnung – SächsVStättVO) vom 07. September 2004

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über den Bau und Betrieb von Beherbergungsstätten (Sächsische Beherbergungsstättenbaurichtlinie – SächsBeBauR) vom April 2005 (SächsABL.SDr. 2/2005, Anlage 5, S. 97)

Richtlinie über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten – Sächsische Verkaufsstättenbaurichtlinie (SächsVerkBauR) vom April 2005 (SächsABL.SDr. 2/2005, Anlage 6, S. 99)

Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über den Bau und Betrieb von Schulen (Sächsische Schulbaurichtlinie - SächsSchulBauR) vom April 2005 (SächsABL.SDr. 2/2005, Anlage 7, S. 104)

Richtlinie über die bauaufsichtliche Behandlung von Industriebauten mit Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau – Industriebaurichtlinie (IndBauR) vom März 2000 (SächsABl.SDr 2/2002 S.66, S92) Anhang A zur Liste der eingeführten Technischen Baubestimmungen (LTB) vom 05. März 2004

Richtlinie über den Brandschutz bei der Lagerung von Sekundärstoffen aus Kunststoff (Kunststofflager-Richtlinie - KLR) vom Juli 1996, Überarbeitete Auflage 2001 (SächsABl.SDr 2/2002 S.66, S132) Anhang F zur Liste der eingeführten Technischen Baubestimmungen (LTB) vom 05. März 2004

Schutzzieldefinition der AGBF

Das Gutachten des Rechtsamtes der Landeshauptstadt Düsseldorf vom 10.06.1997 führt aus, dass die Schutzzieldefinition der AGBF-NW als anerkannte Regel der Technik angesehen werden und zu einer haftungs- und strafrechtlichen Verantwortlichkeit führen kann.

Bericht - Teil I und II

Unabhängige Sachverständigenkommission beim Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen zur Prüfung von Konsequenzen aus dem Brand auf dem Rhein-Ruhr-Flughafen Düsseldorf, Juli 1997.

zu SächsBRKG:

§ 1 Ziel und Anwendungsbereich

Ziel des Gesetzes ist, durch Regelungen zum Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz einen wirksamen Schutz der Bevölkerung vor Bränden, Unglücksfällen, öffentlichen Notständen und Katastrophen zu gewährleisten.

§ 2 Begriffsbestimmung

Brandschutz umfasst den vorbeugenden Brandschutz und die Brandbekämpfung als abwehrender Brandschutz sowie die technische Hilfe. Technische Hilfe ist die Hilfeleistung für Menschen, Tiere, Sachwerte und die Umwelt bei Schäden und öffentlichen Notständen durch Naturereignisse und Unglücksfälle unter Einsatz von Kräften und Mitteln der Feuerwehr.

§ 3 Aufgabenträger und Aufgaben

- Örtlicher Brandschutz, Aufgabenträger sind die Gemeinden
- Überörtlicher Brandschutz, Aufgabenträger sind die Landkreise
- Katastrophenschutz, Aufgabenträger sind die Landkreise und Kreisfreien Städte

§ 6 Sachliche Zuständigkeit der örtlichen Brandschutzbehörden (Gemeinden):

- Aufstellung, Ausrüstung, Unterhaltung und den Einsatz einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden leistungsfähigen öffentlichen Feuerwehr nach den Brandschutzbedarfsplan und die Ausstattung mit den erforderlichen baulichen Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen
- Aus- und Fortbildung der Angehörigen der öffentlichen Feuerwehren
- Sicherstellung der Alarmierung der öffentlichen Feuerwehr
- Sicherstellung einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden ausreichenden Löschwasserversorgung
- Aufstellung, Fortschreibung und, soweit erforderlich, Abstimmung von Alarm- und Ausrückordnungen sowie Einsatzplänen
- Rechtzeitige Erteilung notwendiger Auskünfte und Übergabe der notwendigen Einsatzunterlagen an die Leitstelle
- Förderung der Brandschutzerziehung
- Durchführung von Brandverhütungsschauen nach Maßgabe des § 22 SächsBRKG
- Zusammenfassung der Einsatzberichte ihrer öffentlichen Feuerwehr.

§ 7 Sachliche Zuständigkeit der unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden und der Rettungszweckverbände (Landkreise) – Auszüge:

- Beratung und Unterstützung der kreisangehörigen Gemeinden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im örtlichen Brandschutz
- Durchführung von Ausbildungsmaßnahmen, die das gemeindübergreifende Zusammenwirken der öffentlichen Feuerwehren zum Gegenstand haben
- Festlegung überörtlicher Einsatzbereiche öffentlicher Feuerwehren der kreisangehörigen Gemeinden im Einvernehmen mit den gemeinden
- Aufstellung und Fortschreibung gemeindeübergreifender Alarm- und Ausrückordnungen sowie Einsatzpläne
- Ermittlung gemeindeübergreifender Gefahrenpotentiale

§ 14 Überörtliche und auswärtige Einsätze

- Gemeinden haben mit ihrer Feuerwehr auf Anforderung Hilfe zu leisten, soweit ihr Einsatz nicht im eigenen Zuständigkeitsbereich dringend erforderlich ist

§ 16 Pflichten der Feuerwehr

- Die öffentlichen Feuerwehren wirken bei der Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden nach § 6 mit und leisten bei der Bekämpfung von Katastrophen, im Rahmen des Rettungsdienstes und bei der Beseitigung von Umweltgefahren technische Hilfe.
- Die Feuerwehren haben bei der Brandbekämpfung und bei der technischen Hilfe die erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr insoweit zu treffen, als es zur Bekämpfung der Gefahr oder Verhinderung weiterer unmittelbar drohender Gefahren notwendig ist. Andere Aufgaben dürfen die Feuerwehren nur ausführen, wenn ihre Einsatzbereitschaft dadurch nicht beeinträchtigt wird.

§ 22 Brandverhütungsschau

- Grundstücke, Gebäude, Betriebe, Einrichtungen und Anlagen mit einer erhöhten Brand- und Explosionsgefahr sowie Waldflächen unterliegen einer regelmäßigen Brandverhütungsschau.
- Brandverhütungsschauen werden in Gemeinden mit Berufsfeuerwehren durch Angehörige der Berufsfeuerwehr, in Gemeinden mit hauptamtlichen Angehörigen der Feuerwehr von diesen und in übrigen Gemeinden durch geeignete Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr durchgeführt. Gemeinden ohne geeignete Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr stellt der Landkreis sein geeignetes Personal zur Durchführung der Brandverhütungsschauen zur Verfügung.

Zu Zivilschutzgesetz:

§ 1 Aufgaben des Zivilschutzes

- Schutz der Bevölkerung, ihrer Wohnungen und Arbeitsstätten usw. durch nichtmilitärische Maßnahmen vor Kriegseinwirkungen sowie Beseitigung oder Milderung der Folgen.
- Zum Zivilschutz gehören insbesondere
 1. der Selbstschutz,
 2. die Warnung der Bevölkerung,
 3. der Katastrophenschutz nach Maßgabe des § 11.

§ 2 Auftragsverwaltung

- Soweit die Ausführung dieses Gesetzes den Ländern einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände obliegt, handeln sie im Auftrag des Bundes.

§ 5 Selbstschutz

- Den Gemeinden obliegen Aufbau, Förderung und Leitung des Selbstschutzes der Bevölkerung sowie Förderung des Selbstschutzes der Behörden und Betriebe gegen die besonderen Gefahren, die im Verteidigungsfall drohen.

§ 11 Einbeziehung des Katastrophenschutzes

- Nach Landesrecht mitwirkende Einheiten und Einrichtungen nehmen auch die Aufgaben zum Schutz der Bevölkerung vor den besonderen Gefahren und Schäden, die im Verteidigungsfall drohen, wahr.

§ 12 Ausstattung

- Der Bund ergänzt die Ausstattung des Katastrophenschutzes in den Aufgabenbereichen Brandschutz, ABC-Schutz, Sanitätswesen und Betreuung.

Zu Grundlagendokument Brandschutz

- Grundsätzliche Anforderungen an Bauwerke im Bereich der Europäischen Gemeinschaft (Schutzniveaus bei Bauwerken):

“Das Bauwerk muss derart entworfen und ausgeführt sein, dass bei einem Brand

- die Tragfähigkeit des Bauwerkes während eines bestimmten Zeitraums erhalten bleibt,
- die Entstehung und Ausbreitung von Feuer und Rauch innerhalb des Bauwerks begrenzt wird,
- die Ausbreitung von Feuer auf benachbarte Bauwerke begrenzt wird,
- die Bewohner das Gebäude unverletzt verlassen oder durch andere Maßnahmen gerettet werden können,
- die Sicherheit der Rettungsmannschaften berücksichtigt ist“.

Zu Sächsische Bauordnung:

§ 3 Allgemeine Anforderungen

- Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben, Gesundheit und die natürlichen Lebensgrundlagen, nicht gefährdet werden.

§ 14 Brandschutz

- Bauliche Anlagen sind so anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind.

§ 2 Sonderbauten

- Sonderbauten sind Anlagen besonderer Art oder Nutzung, darunter fallen zum Beispiel:
 - Hochhäuser
 - Verkaufsstätten ab 800 m² Grundfläche
 - Versammlungsstätten
 - Schank- und Speisegaststätten mit mehr als 40 Gastplätzen
 - Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Betten
 - Krankenhäuser, Heime
 - Kindertagesstätten
 - Schulen.

Zu Sonderbauverordnungen:

Aussagen zu speziellen baulichen und brandschutztechnischen Anforderungen an die bezeichneten Bauwerke unter Beachtung der jeweiligen Nutzung.

Zu Schutzzieldefinition der AGBF:

Aussagen zur Qualität der Brandbekämpfung in Bezug auf Hilfsfrist, Funktionsstärke und Erreichungsgrad. Die Grundlage für die Betrachtung des allgemeinen Risikos ist die übliche Wohnbebauung und wird hier am Modell "Kritischer Wohnungsbrand" beschrieben.

Anlage 07 zum Brandschutzbedarfsplan der Stadt Heidenau:
 Protokoll „Messfahrten“

Ausgangspunkt Feuerwehrgerätehaus Heidenau, Pirnaer Straße 4 a, 01809 Heidenau

1. Strecke: über Geschwister-Scholl-Straße auf B 172 Richtung Pirna

	Donnerstag, den 16.02.2006 13:15 Uhr	Freitag, den 17.02.2006 10:05 Uhr
Endpunkt Ortseingangsschild Pirna erreicht nach:	3:40:661 min	3:39:858 min

2. Strecke: über Dohnaer Straße nach Großsedlitz (Parkstraße)

	Donnerstag, den 16.02.2006 13:53 Uhr	Freitag, den 17.02.2005 10:35 Uhr
Erreicht nach 4:00 min:	Parkstraße 44	Parkstraße – Einmündung Feldweg
Parkstraße Ecke Neubauern- weg erreicht nach:	4:18:138 min	4:32:875 min
Endpunkt Ortseingangsschild Dohna erreicht nach:	5:01:015 min	5:10:296 min

3. Strecke: über Gabelsbergerstraße auf B 172 Richtung Dresden

	Donnerstag, den 16.02.2006 14:08 Uhr	Freitag, den 17.02.2006 10:45 Uhr
Endpunkt Ortseingangsschild Dresden erreicht nach:	3:25:507 min	3:48:512 min

4. Strecke: über Gabelsbergerstraße auf B 172 Richtung Wölkau

	Donnerstag, den 16.02.2006 14:22 Uhr	Freitag, den 17.02.2006 10:53 Uhr
Erreicht nach 4:00 min:	Lugturmstraße 13 (Hundefriseur)	Lugturmstraße 15
Endpunkt Ortseingangsschild Wölkau erreicht nach:	6:16:176 min	6:33:563 min

Fahrer: Frau Weißleder

Zeitnehmer/ Protokollant: Frau Porath

Anlage 08 zum Brandschutzbedarfsplan der Stadt Heidenau:

Karte; Einsatzbereich des Standortes Feuerwehrgerätehaus und Verteilung der bemessungsrelevanten Einsätze im Gemeindegebiet für die Jahre 2001 bis 2005

Zur Bestimmung der erforderlichen Standorte an Feuerwehrhäusern ist der vorhandene Standort des Feuerwehrgerätehauses der FF Heidenau mit dem dazugehörigen Einsatzbereich und das Einsatzgeschehen der Jahre 2001 bis 2005 auf den beiliegenden Stadtgrundkarten aufgetragen.

Unter Anrechnung der üblichen Ausrückezeit der Freiwilligen Feuerwehren von fünf Minuten stehen den ersten Kräften (1 : 8) der Freiwilligen Feuerwehren vier Minuten Fahrzeit zum Erreichen der Einsatzstelle zur Verfügung. Bei Einsatzfahrten mit Sondersignal wird eine Durchschnittsgeschwindigkeit von 40 km/h innerhalb und 60 km/h außerhalb geschlossener Ortschaften zu Grunde gelegt. Die sich daraus ergebenden Entfernungen bilden die Grenzen der Einsatzbereiche des jeweiligen Standortes des Feuerwehrhauses.

Zur Bestimmung der Grenzen des Einsatzbereiches der FF Heidenau wurden Messfahrten durchgeführt (vgl. Anlage 7). Der Einsatzbereich der FF Heidenau ist im Ergebnis dessen in den beiliegenden Planzeichnungen eingetragen und gelb gekennzeichnet.

Der Einsatzbereich des vorhandenen Standortes der FF Heidenau deckt somit folgende Flächen des über öffentliche Straßen erreichbaren Gemeindegebietes ab:

Gesamtfläche Stadtgebiet	1.107	ha	
davon innerhalb des Einsatzbereiches	856	ha	82,38 %
Fläche des über öffentliche Straßen erschlossenen Gemeindegebietes (in den Plänen gelb und rot dargestellt)	912	ha	
davon innerhalb des Einsatzbereiches	856	ha	93,86 %
davon außerhalb des Einsatzbereiches in Großsedlitz	35	ha	3,84 %
davon außerhalb des Einsatzbereiches in Gommern/Wölkau	21	ha	2,30 %

Darüber hinaus wurde in den beiliegenden Planzeichnungen das Einsatzgeschehen der Jahre 2001 bis 2005 – getrennt nach Kalenderjahren – grafisch eingetragen.

Dabei erfolgte die Kategorisierung der Einsätze der FF Heidenau wie folgt:

BR	Brandeinsätze
TH	Einsätze Technische Hilfeleistung
NB	nicht bemessungsrelevante Brandeinsätze und Einsätze Technische Hilfeleistung (z.B. Brand von Container- und Papiersammelbehältern im Freien oder reine Beseitigung von Öls Spuren auf öffentlichen Straße)
FA	Fehlalarm
KA	Katastropheneinsätze
ÜÖ	Überörtliche Einsätze
SO	Sonstige Einsätze (sonstige nicht bemessungsrelevante Feuerwehreinsätze , die keine Brandeinsätze oder Einsätze Technische Hilfeleistung sind)

In die Planzeichnungen sind im Zusammenhang mit der Ermittlung der erforderlichen Standorte an Feuerwehrhäusern nur die bemessungsrelevanten Feuerwehreinsätze der Jahre 2001 bis 2005 (BR, TH, FA und KA) eingetragen worden